



## Vollzugsbestimmungen zum Abfallreglement

**Der Gemeinderat hat folgende Vollzugsbestimmungen zum Abfallreglement erlassen.**

### 1. Berechnung der Grundgebühren

1.1 Die jährlichen Grundgebühren werden pauschal nach Einheiten erhoben. Es gilt folgende Regelung:

#### a.) Haushalte

Wohnungen bis 2½ Zimmer	1 Einheit
Wohnungen ab 3 Zimmer	2 Einheiten

#### b.) Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungs-, Handels- und Landwirtschaftsbetriebe

Gewerbe-, Industrie-, Dienstleistungs-, Handels- und Landwirtschaftsbetriebe haben zwei Einheiten zu entrichten.

1.2 Die Höhe der Grundgebühren pro Einheit wird aufgrund des budgetierten Aufwandes jährlich festgelegt.

### 2. Grundgebührenpflicht für Betriebe

2.1 Jeder Dienstleistungs-, Gewerbe-, Industrie-, Handels- und Landwirtschaftsbetrieb (auch Domizilgesellschaften, etc.) ist grundsätzlich grundgebührenpflichtig, solange er steuerpflichtig ist. Grundsätzlich gilt, dass der Betrieb am Ort grundgebührenpflichtig ist, wo er angemeldet ist und dies ungeachtet davon, ob der Betrieb vom Entsorgungsangebot Gebrauch macht (sog. Bereitstellungsgebühr).

2.2 Wird jedoch der schriftliche Nachweis (in Briefform) erbracht, dass der Betrieb

- a. über kein Personal verfügt, und
- b. keine eigenen Räumlichkeiten unterhält und
- c. keine Geschäftstätigkeiten in der Schweiz ausübt,

sieht das Ressort Umwelt von der Erhebung einer Grundgebühr ab. Der schriftliche Nachweis muss zu Beginn des Jahres, spätestens jedoch 60 Tage ab Rechnungsdatum erfolgen.

Die Befreiung von der Pflicht zur Zahlung der Grundgebühr gilt solange, wie die Voraussetzungen gemäss 2.2 Bst. a-c erfüllt sind. Ein von der Grundgebührenpflicht befreiter Betrieb ist verpflichtet, der Gemeinde das Wegfallen einer oder aller der Voraussetzungen gemäss 2.2 Bst. a-c umgehend zu melden.

2.2 Die Betriebe sind verpflichtet, der Gemeinde Änderungen des Unternehmenssitzes, die

Neueintragung im Handelsregister oder die Liquidation des Betriebes umgehend zu melden. Der Betrieb hat der Gemeinde zusammen mit der Meldung die entsprechenden Nachweise zuzustellen. Die Änderung wird bei der Erhebung der Grundgebühr für das laufende Jahr berücksichtigt, wenn die entsprechende Meldung nicht später als 60 Tage ab Rechnungsdatum erfolgt.

- 2.3 Werden Räumlichkeiten von mehreren Betrieben gleichzeitig benützt, erfolgt die Erhebung der Gebühren pro Betrieb.
- 2.4 Wird eine Wohnung zu rein gewerblichen Zwecken verwendet (keine Wohnnutzung), wird die Grundgebühr nicht für das Gewerbe, sondern für die Wohnung entrichtet. Es wird generell der Tarif für Wohnungen ab 3 Zimmer verrechnet. Bei der Erhebung der Grundgebühren wird auf die Angaben (Grösse und Anzahl) der Gebäudeschätzung abgestellt. Würde anstelle der Wohnung das Gewerbe verrechnet, entstünde eine Differenz zur Gebäudeschätzung. Die Nutzungsart der Wohnung muss der Gemeinde mitgeteilt werden.

Seit dem Verrechnungsjahr 2004 werden die Gewerbebetriebe pro Rechnung namentlich ausgewiesen.

### **3. Zugelassene Gebinde**

- 3.1 Für Haushalte sind die handelsüblichen Kehrichtsäcke sowie Grossmülltonnen und Container zugelassen. Die Bereitstellung von Hauskehricht ist lediglich am jeweiligen Abfuhrtag ab 07.00 Uhr gestattet.
- 3.2 Betriebskehricht ist grundsätzlich in 800 Liter-Containern bereitzustellen. Im Weiteren sind auch Grossmülltonnen mit 140 oder 240 Liter zugelassen.
- 3.3 Für Kleinbetriebe, bei welchen die Kehrichtmenge diejenige eines normalen Haushaltes nicht übersteigt, ist die Bereitstellung mit Gebührenkehrichtsäcken zugelassen.
- 3.4 Abfälle, welche in ihrer Bereitstellung oder Beschaffenheit nicht den Bestimmungen entsprechen, werden nicht abgeführt.
- 3.5 Im Weiteren steht den Haushalten sowie den Gewerbetreibenden die Möglichkeit zur Verfügung, den Haus- und Betriebskehricht an den dafür ausgebauten Sammelstellen zu entsorgen. Der Haus- und Betriebskehricht ist dabei in geschlossenen Säcken verpackt im Wiegepresscontainer zu entsorgen. Die dafür erforderliche Wertkarte kann im Werkhof oder auf der Gemeindeverwaltung bezogen und aufgeladen werden.

### **4. Sammelstellen**

Zur Entsorgung von Separatabfällen aus Haushaltungen unterhält die Gemeinde Sammelstellen an geeigneten Standorten. Die genauen Standorte der Sammelstellen sowie Betriebs- und Öffnungszeiten sind im Abfallkalender in den entsprechenden Rubriken aufgeführt.

Das Deponieren von anderen Materialien und Abfällen in und um die Sammelstellen ist verboten.

Gemeinderat Wollerau

GRB Nr. 2017.71 vom 08.März 2017